

► Kapitalvermögen

Angehörigen-Darlehen: Fiskus wendet BFH-Urteile noch nicht an

| Zinsen, die ein Steuerzahler aus einem Privatdarlehen an einen Familienangehörigen bezieht, unterliegen nach derzeitiger Gesetzeslage dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn der Darlehensnehmer die Zinsen steuerlich absetzt. Der BFH sieht das zwar anders (WISO 10/2014, Seite 6), die Finanzverwaltung diskutiert aber noch, ob sie die BFH-Rechtsprechung anerkennen und umsetzen soll. |

PRAXISHINWEIS | Beantragen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung trotzdem, dass Zinsen aus solchen Familien-Darlehen mit der Abgeltungsteuer von 25 Prozent besteuert werden. Berufen Sie sich auf die BFH-Urteile (vom 29.4.2014, Az. VIII R 9/13, Az. VIII R 44/13 und Az. VIII R 35/13; Abruf-Nrn. 142503, 142504 und 142505). Entspricht das Finanzamt Ihrem Antrag nicht, haben Sie zwei Möglichkeiten, um Ihr Recht auf Besteuerung mit 25 Prozent zu wahren:

1. Sie legen gegen nachteilige Einkommensteuerbescheide Einspruch ein.
2. Sie beantragen, dass Ihre Steuererklärung von der Bearbeitung zurückgestellt wird, bis auf Bundesebene eine Lösung gefunden worden ist und die BFH-Urteile veröffentlicht worden sind.

► Werbungskosten

Umzugskosten bei doppelter Haushaltsführung separat abziehbar

| Die Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung sind seit dem 1. Januar 2014 auf durchschnittlich 1.000 Euro pro Monat begrenzt. Maklerkosten, die für die Anmietung der Zweitwohnung entstehen, sind als Umzugskosten zusätzlich neben den 1.000 Euro monatlich abziehbar. Das ergibt sich aus einem Anwendungsschreiben des BMF. |

■ Beispiel

Die Kosten für die Zweitwohnung bei einem doppelten Haushalt haben sich im Jahr 2014 wie folgt zusammengesetzt: Miete 12 x 850 Euro, Garagenmiete 12 x 50 Euro, Abschreibung Mobiliar 12 x 300 Euro, Maklerkosten für Anmietung der Zweitwohnung 2.000 Euro. Als Werbungskosten abziehbar ist folgender Betrag (BMF, Schreiben vom 24.10.2014, Az. IV C 5 – S 2353/14/10002; Rz. 104; Abruf-Nr. 143138):

	Miete Zweitwohnung	10.200 Euro
+	Garagenmiete	600 Euro
+	Abschreibung Mobiliar, Ausstattung	3.600 Euro
=	Gesamtaufwendungen für Unterkunft	14.400 Euro
	Als Werbungskosten 2014 maximal abziehbare Unterkunftskosten	12.000 Euro
+	Maklerkosten (Umzugskosten)	2.000 Euro
=	Insgesamt abziehbare Kosten	14.000 Euro



INFORMATION

Wichtig für:
Alle Steuerzahler

Gegenüber
Finanzamt nicht
klein begeben

1.000 Euro-Grenze
gilt nicht für
Umzugskosten